



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

09.01.1935 (Nr. 9)

Handels- und Wirtschaftsblatt der Bremer Zeitung

Mittwoch, den 9. Januar 1935

Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer

Berlin, 8. Januar
(Privatmeldung der „Bremer Zeitung“)

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Zustimmung des Reichsjustizministeriums und des Reichskommissars für Preisüberwachung eine „Wirtschaftsprüfer-Gebührenordnung für Pflichtprüfungen“ erlassen. Die Gebührenordnung gilt für alle Pflichtprüfungen, also der Aktiengesellschafts- und der Bilanzprüfungen, die der Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der Aktienrechtverordnungen vom 19. Sept. 1931, des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 sowie des Gesetzes zur Änderung des Gesellschaftsrechts vom 30. Okt. 1934. Für die Pflichtprüfung der Wirtschaftsprüfer durch die öffentlichen Hand, soweit sie nicht in der Form der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden, werden besondere Gebühren festgesetzt. Die Gebührenordnung ist mit Wirkung vom 1. Jan. 1935 in Kraft getreten und gilt hiernach für alle Gebührenerhebungen, die nach diesem Tage ausgestellt werden. Die Angemessenheit der Sätze entspricht den dem Wirtschaftsprüfer bei Durchführung von Pflichtprüfungen gestellten Aufgaben und findet ihre Bestätigung durch die ausdrückliche Zustimmung des Reichskommissars für Preisüberwachung.

Allgemeine Gas- und Elektrizitätsgesellschaft, Bremen. Die Generalversammlung genehmigte den Abschluß für 1934/35 und setzte die Dividenden im Vorjahr auf 6% fest. Die stellungsgemäß ausstehenden Aufsichtsratsmitglieder, Generaldirektor Vögler, Dortmund, und Direktor Schmitz, Essen, wurden wiedergewählt.

Rohstoff-AG, Bremen. Die inzwischen erloschene Gesellschaft, deren Vermögen auf die alleinige Aktionärin, die Kommanditgesellschaft H. H. Wissenberg, übertragen worden ist, weist zum 31. 12. 1933 einen neuen Verlust von 336 RM aus. (I. V. Verlust von 16 781 RM der vorgetragenen Verluste.) In der mit 104 828 RM abschließenden Bilanz werden bei einem Grandkapital von 100 000 RM 4283 RM Kreditoren ausgewiesen, denen 211 RM Debitoren und 87 500 RM Beteiligungen gegenüberstehen.

Ruberoidwerke AG, Hamburg. — Voraussichtliche Dividendenaufnahme. In dem Prospekt über 1 120 000 RM neue Aktien, die zum Handel und zur Notierung an der Hanseatischen Börse wieder zugelassen worden sind, wird u. a. ausgeführt, daß der Geschäftsgang im neuen Geschäftsjahre befriedigend war. Nachdem durch die bekannte Sanierung eine gründliche Bilanzbereinigung vorgenommen worden ist, hat die Gesellschaft bei dem unverkennbar aufschwung des Bausektors gewinnbringend gearbeitet, so daß für 1934 mit der Wiederaufnahme einer Dividendenzahlung zu rechnen sei.

Zuckerfabrik Benningen. — Umwandlung in eine Pflichtfabrik. In der 61. o. GV, in der der 400 000 RM mit 40 Stimmern vertreten waren, wurden Beschlüsse von weittragender Bedeutung für das Unternehmen gefaßt. Eine längere Beratung entspann sich um den Punkt, ob der der Landwirtschaft dienenden Grundstücke und Übertragung der Pachtverträge auf den Käufer. Das Vorhaben, die landwirtschaftlichen Grundstücke und Zubehör zu verkaufen und als Gegenwert ca. 1/2 des Aktienbestandes, der sich in Händen des Käufers naheheben den Direktors der Zuckerfabrik, durch ein Bankenskonkurs zu übernehmen, wurde von einer starken Minderheit beanstandet. Es war vorgeschlagen, daß das Konsortium die sich im freien Verkehr resp. nicht in blauerischen Händen befindlichen Aktien zum Kurs von 85% einschließlich 5% Dividende übernehmen sollte. Wie der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vertreter des Reichsbauernverbandes betonten, handelt es sich um eine im Sinne der Pläne des Reichsbauernverbandes geplante Umwandlung des Unternehmens aus einer Kaufzuckerfabrik in eine Pflichtzuckerfabrik. Die Opposition erklärte, daß sie dagegen zwar nichts einzuwenden habe, hielt aber den Kaufpreis der Ländereien für zu gering. Nach mehrstündiger Beratung wurde die Einigung dahin erzielt, daß der übernommene Kurs der Aktien durch das Konsortium auf 90% einschl. 5% Dividende festgesetzt wird. Die Opposition stimmte demnächst den Anträgen zu. — Die Versammlung genehmigte dann die übrigen Punkte der Tagesordnung, darunter die Aufhebung einer Verpflichtung zur jährlichen Rübenlieferung im festzusetzenden Umfang an die Aktionäre, die ihre Inhaber-Aktien in Namens-Aktien umgewandelt haben. Der Aufsichtsratsvorsitzende Kues wurde wiedergewählt. Neu in den Aufsichtsrat wurden die Herren Niesmann, Heer und Meyer gewählt.

Lebhaft Beschäftigung im Baugewerbe

Ländliches Handwerk in Front — Die Frage der zweiten Hypothek — Langfristige Kredite

Berlin, 8. Januar

Die Entwicklung des Handwerks im vierten Vierteljahr 1934 war nach Mitteilung des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammergebietes durch Saisoninflüsse bedingt und daher nicht einheitlich. Für bestimmte Gewerbe mit stark saisonmäßigem Einschlag begann eine ruhige Zeit. Jedoch zeigte sich infolge des außergewöhnlich guten Bauwetters und der ausgeprägten Tendenz der staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Bauwirtschaft noch eine lebhaft Tätigkeit. Andere Handwerkszweige, die für den unmittelbaren Verbrauch arbeiten, erhielten saisonbedingte Anregungen. Im allgemeinen können daher gesagt werden, daß keine Verschlechterung eingetreten sei.

Die großzügigen Maßnahmen der Reichsregierung hätten nicht nur direkt eine Belebung des Handwerks in einzelnen Teilen gebracht, sondern sich bereits indirekt bemerkbar ausgewirkt. So habe sich auch — relativ gesehen — die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in ländlichen Handwerk schon stärker durchgesetzt als im städtischen Handwerk.

Das Baugewerbe und die Baubewirtschaft hatten seit dem Frühjahr einen hohen Beschäftigungsstand aufweisen, der sich insbesondere an den staatlich geforderten Instandsetzungs- und Umbauarbeiten ergab. Den größten Anteil am Baumauftrag nahmen nach wie vor die Bauten für öffentliche Zwecke ein. Daraus geht hervor, daß die Vorsehung getroffen werden müsse für den Zeitpunkt, an dem die öffentlichen Arbeiten zum Abschluß gelangen. Ein Ausgleich hierfür könne nur in einer wesentlichen Steigerung des Wohnungsbau und der Bauten für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke liegen. Das beruhe indessen wieder auf der Frage der Baufinanzierung, insbesondere die der zweiten Hypothek, deren Markt heute noch begrenzt sei.

Schließlich werden noch die Maßnahmen erwähnt, die das Handwerk selbst ergriffen hat, um arbeitsfördernd zu wirken und in Selbsthilfsaktionen die Aufträge zu erschließen. Diese konnten in der Berichtszeit noch nicht zur Auswirkung gelangen, würden jedoch dazu beitragen, für die kommenden Monate eine wesentliche Förderung zu bringen.

Die Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge sei im ganzen ziemlich unverändert geblieben. Größere Entlassungen seien bisher nur in den Betrieben der Baubewirtschaft zu beobachten. Die Löhne seien entsprechend den Richtlinien der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Reichsregierung unverändert geblieben. Die umfangreichen Schutzmaßnahmen für die Landwirtschaft auf dem Gebiete der Erzeugung und Preisfestsetzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hätten dazu geführt, daß der ländliche Handwerker in der bäuerlichen Bevölkerung heute wieder einen stärkeren Auftraggeber finde als in früheren Jahren.

Die Kreditversorgung des Handwerks sei weiterhin schwierig. Vor allem fehlten mittel- und langfristige Kredite, wenn auch die Kreditversorgung durch Sparkassen und Kreditgenossenschaften besser geworden sei, so vermochten auch heute noch viele Handwerker nicht die Sicherheiten aufzubringen, die diese Kreditinstitute verlangen müßten. Den Gesamtschancen erwachte hier nach wie vor eine große Aufgabe. In das Jahr 1935 gehe das Handwerk mit Vertrauen hinein. Es sei davon überzeugt, daß ihm der Nationalsozialismus die Mittel schaffe und gewährleiste die ihm in einer gesunden Wirtschaft gebühre.

Aus der Gemeinschaftsgruppe deutscher Hypothekenbanken haben bisher die sächsischen Bodenkreditanstalt, die Meiningen Hypothekenbank und die Deutsche Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft Anträge auf Ausgabe von 4%prozentigen Pfandbriefen gestellt.

Steuerabzug vom Kapitalertrag

Berlin, 8. Januar. Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 22. Dezember 1934 eine Kapitalertragssteuer-Durchführungsverordnung erlassen. Aus dem Inhalt dieser Verordnung ist hervorzuheben, daß die folgenden inländischen Kapitalerträge dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genuscheinchen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Aktien an der Reichsbank u. a. bergbaurechtlichen Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.
3. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist. Die Zinsen aus Teilschuldverschreibungen unterliegen der Kapitalertragssteuer jedoch nicht, wenn der Zinssatz nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig ein von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängiges Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinssatzes festgelegt worden ist.

Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den vorbenannten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten oder Vorteilen gehören z. B. Gewährung von Freizeiten, Genuscheinchen, Sachleistungen, Bonus und ähnliches. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geld, so sind sie auf den üblichen Marktpreisen des Verbrauchsgutes anzusetzen. Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen: wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Zufließens die gleiche Person sind; wenn einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft Kapitalerträge aus Aktien, Kuxen oder Anteilen oder anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zufließen, und die Gläubigerin nachweislich ununterbrochen seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres, in dem ihr der Kapitalertrag zufließt, unmittelbar an dem Grund- oder Stammkapital der anderen Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel beteiligt ist. Die Vorschriften gelten entsprechend bei Kapitalerträgen, die den Reich, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder Betrieben von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Beteiligung an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zufließen.

Der Steuerabzug beträgt 10% der vollen Kapitalerträge. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern dürfen nicht abgezogen werden.

Ueberrannt der Schuldner der Kapitalerträge die Kapitalertragssteuer zugunsten eines Gläubigers, so ist der übernommene Betrag als Leistung des Schuldners dem Kapitalertrag hinzuzurechnen. Der Steuerabzug ist somit von der Gesamtsomme vorzunehmen. Auf den tatsächlich ausgezahlten Kapitalertrag umgerechnet, ergibt das einen Steuerabzug von 11,11% oder ein Neuntel des ausgezahlten Betrags. Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Er haftet dem Reich für die Einkahlung und Entrichtung der Kapitalertragssteuer neben dem Gläubiger. Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug im Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger an dem Tag zu, an dem der Beschluß als Tag der Ausschüttung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Ausschüttung ein Beschluß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung.

Die Kapitalertragssteuer ist spätestens sechs Monate nach Schluß des Kalender- oder Wirtschaftsjahres, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben worden soll, abzuführen. Der Schuldner der Kapitalerträge

hat die einbehaltenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragssteuer“ binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags (z. B. die Einlösung der Gewinnanteilscheine) unterläßt. Ist die Kapitalertragssteuer nicht ordnungsgemäß berechnet oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner oder dem Gläubiger den fehlenden Betrag durch Haftungsbescheid anzufordern. Die Verordnung ist am 1. Jan. 1935 in Kraft getreten und findet erstmalig auf die Kapitalerträge Anwendung, die nach dem 31. Dez. 1934 zufließen.

Der Begriff „Einkommen“

Begründung zum Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934

Berlin, 8. Januar. Im „Reichsanzeiger“ vom 8. Januar wird eine sehr ausführliche Begründung zum neuen Einkommensteuergesetz veröffentlicht. In der besonderen Begründung heißt es bezüglich des Begriffs „Einkommen“: Der Einkommensbegriff des neuen Einkommensteuergesetzes ist im wesentlichen der gleiche wie der des bisherigen Einkommensteuergesetzes. Auch das neue Einkommensteuergesetz hat sich keiner der zahlreichen Lehmeinungen über den privatrechtlichen Einkommensbegriff angeschlossen. Der Begriff des Einkommens wird vielmehr im Gesetz ausschließlich in einer für die Zwecke der Besteuerung möglichst geeigneten Weise umgrenzt, und zwar im Anschluß an das bisherige Gesetz und seine Auslegung durch Verwaltung und Rechtsprechung. In der Begriffsbezeichnung ist allerdings eine Änderung insofern eingetreten, als der Begriff „Einkommen“ — das Wort kommt nur in der Einzahl vor — aufgeführt wird als Gesamtbetrag der Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus allen Einkunftsarten, in denen Einkünfte zu verzeichnen sind, nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben. Zugleich ist im „Reichsanzeiger“ auch eine Begründung zum Bürgersteuergesetz vom 16. Oktober 1934 enthalten.

Neue Verhandlungen der Stillhaltegläubiger in Berlin

New York, 8. Januar. (Funkspruch). Der Präsident der Bank of Manhattan Co., F. H. Goodhart, der zugleich Vorsitzender des amerikanischen Ausschusses deutscher Stillhaltegläubiger ist, wird am 19. d. M. abreisen, um an den Verhandlungen wegen einer Verlängerung des Stillhalteabkommens in Berlin teilzunehmen.

Handelsvertragsverhandlungen in Kopenhagen

Kopenhagen, 8. Januar. Die deutsch-dänischen Handelsvertragsverhandlungen, die vor Weihnachten in Berlin stattgefunden haben, hatten zu keinem Ergebnis geführt, so daß man sich zu einer Verlängerung des am 1. März 1934 abgeschlossenen Handelsvertrages auf die Dauer eines Monats veranlaßt sah. Nimmern sollen die Verhandlungen im Lauf dieser Woche in Kopenhagen fortgesetzt werden. Zu diesem Zweck wird für Mitte dieser Woche die Ankunft einer deutschen Abordnung erwartet, die von Ministerialdirektor Dr. Köhler vom Reichsaussenministerium in Berlin geführt worden soll. Von dänischer Seite werden neben Minister Mohr eine Reihe von Vertretern der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaftszweige an den Verhandlungen teilnehmen.

Zahlungen im deutsch-spanischen Warenverkehr. Im Reichsanzeiger Nr. 5 vom 7. 1. erscheint der Wortlaut des Abkommens über die Zahlungen im deutsch-spanischen Warenverkehr vom 21. 12. 1934. Das Abkommen, das an die Stelle des deutsch-spanischen Abkommens über Zahlungen für den Warenverkehr vom 18. März 1933 tritt, ist am 1. Januar 1935 in Kraft getreten.

Neue Wirtschaftsverhandlungen zwischen Großbritannien und Irland. Blättermeldungen zufolge sind neue Wirtschaftsverhandlungen zwischen Großbritannien und dem Irischen Freistaat im Gange und sollen dem Abschluß nahe sein. Großbritannien soll angeblich Erleichterungen für den Verkauf von Speck, Butter und Eiern aus Irland zugestehen, während der Freistaat sich verpflichtet soll, beträchtliche Käufe von Maschinen und elektrischen Einrichtungen zu machen.

Hamburger Textil-Insolvenz. Die Firma Christian Krüger, Wäsche und Strümpfe in Hamburg, Stadthausbrücke 23/25, hat die „Konfektionär“ ihre Zahlungen eingestellt. Status und Vergleichsvorschlag sind noch nicht bekannt.

Millionenauftrag für die Saarlösung

Wasserleitungsrohre für die Notstandsgebiete der Rhein

Berlin, 8. Januar. Wie der „Angriff“ meldet, wird das Saargebiet als wirtschaftlichen Empfänger des Gutes Main-Franken an Anregung von Gauleiter Dr. Helmuth einen Lieferauftrag über 7500 t Wasserleitungsrohre im Werte von 1 Million Mark erhalten. Die Wasserleitungsrohre werden bei den Ent- die Wasserleitungsarbeiten in den Hochmooren der Rhein Verwendung finden. Auf diese Weise wird sowohl der Industrie des Saargebietes als auch den Notstandsgebieten der Rhein geholfen.

Lokomotivauftrag

der chilenischen Staatsbahnen an eine deutsche Gruppe

Berlin, 8. Januar. Die chilenischen Staatsbahnen haben einen deutschen Gruppe von Lokomotivfabriken, bestehend aus den Firmen Henschel & Sohn AG, Kassel, Friedr. Krupp AG, Essen, und Maschinenfabrik Esslingen einen Auftrag auf 25 Lokomotiven erteilt. Henschel und Esslingen erhalten je 10 Lokomotiven, während Krupp 5 zuzufallen.

Unzulässige Preisbindungen für Schnitzholz

Berlin, 8. Januar. Der Reichskommissar für Preisüberwachung hat im Anschluß an Besprechungen mit den zuständigen amtlichen Stellen und den beteiligten Wirtschaftskreisen bestimmt, daß Preisbindungen, Richtpreise und Preisempfehlungen jeglicher Art sowie jegliche Vorschriften über Handelsstellen im Verkehr mit Schnitzholz in Mengen über 20 Kubikmeter unstatthaft sind.

Von dieser Bestimmung ist ausgenommen der Verkehr mit nördlichem Schnitzholz und amerikanischen, tropischen und subtropischen Holzarten in runden, besägen oder geschnittenen Zustand.

Zum Abbruch der holländisch-japanischen Wirtschafts-verhandlungen

Über die ergebnislos abgebrochenen holländisch-japanischen Wirtschaftsverhandlungen in Batavia berichtet die Ostasiatische Rundschau, daß sich die Gegenstände schließl. doch als zu stark erwiesen haben, nachdem alle auftauchenden Schwierigkeiten bisher immer noch überbrückt werden konnten. Gescheitert sind die Besprechungen schließlich an den Schiffahrtfragen, da die japanischen Linien die Vorbedingungen der holländischen Regierung für eine Teilnahme der holländischen Linien an einer Besprechung der Niederländisch-Indien-Japan-Konferenz in Kobe ablehnten, sowie an der Weigerung Japans, eine Verpflichtung einzugehen, daß Japan eine Reihe niederländisch-indischer Erzeugnisse, die als Zusatzzufuhr nach Japan gehen sollten, nicht wieder aus Japan nach anderen Märkten ausführe. Bei den Schuldberechnungen überreichte die japanische Führer eine schriftliche Zusammenfassung der japanischen Forderungen, Wünsche und Vorschläge. Holländischerseits konnte daraufhin nur festgestellt werden, daß die Auffassungen Japans und Hollands so weit auseinanderliefen, daß eine Verständigung kurzzeit nicht mehr zu erwarten sei.

Außenhandelsförderung in Frankreich

Paris, 8. Januar. Die Regierung beabsichtigt, der Kammer demnächst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf die Herstellung einer engeren Verbindung zwischen Erzeugung, Industrie und Handel abzielt und eine Umformung des Handelsministeriums vorsieht. Vor allem soll ein besonders ausgerichtetes Sachverständigenforum für die Untersuchung und Beratung der Wirtschaft geschaffen werden, dessen Aufgabe in der Bereitstellung von Statistiken und aller erforderlicher Informationen bestehen soll. Diese Abteilung wird in engerer Fühlung mit dem Minister arbeiten und außerdem das Personal für die Posten der Handelsattachés und Handelsagenten stellen. Die Zahl der Handelsattachés im Ausland und der Handelsagenten in den französischen Kolonien soll erhöht werden.

Freie Kaffeeraten

Rio de Janeiro, 8. Januar. Der Außenhandelsrat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, daß nach dem im Januar erfolgenden Ablauf des Kaffeeverkaufsabkommens mit der Home-Ward-Freight-Konferenz der freie Wettbewerb im Ueberseefrachtgeschäft wiederhergestellt wird. Zur Regelung der Ratenbildung ist die Gründung einer Frachtenbörse geplant.

Spielend leichtes Starten



Selbst bei 30 Grad Kälte



STANDARD



Esso lub



VOLLSCHUTZ MOTOR OEL



